

Umweltbericht

(gesonderter Teil der Begründung)

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur

**137. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gummersbach - Kaiserstraße“**



Stadt Gummersbach

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2 Beschreibung der Darstellungen.....	3
1.3 Änderung der dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ und der „Wohnbauflächen“.....	3
1.4 Korrektur der Grenzen zwischen „Flächen für die Wald“ und „Wohnbauflächen“	3
1.5 Kennzeichnung einer Bodenbelastung	4
1.6 Angaben über den Standort.....	4
1.7 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben	5
1.8 Bedarf an Grund und Boden	5
1.9 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes	5
1.9.1 Tiere.....	5
1.9.2 Pflanzen	6
1.9.3 Fläche.....	6
1.9.4 Boden.....	6
1.9.5 Wasser	6
1.9.6 Luft.....	7
1.9.7 Klima	7
1.9.8 Landschaft	7
1.9.9 Biologische Vielfalt	7
1.9.10 FFH- und Vogelschutzgebiete.....	8
1.9.11 Mensch und seine Gesundheit.....	8
1.9.12 Bevölkerung.....	8
1.9.13 Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter	8
1.9.14 Immissionen / Emissionen.....	8
1.9.15 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser.....	9
1.9.16 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	9
1.9.17 Landschaftspläne und sonstige Pläne	9
1.9.18 Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen.....	9
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1 Bau- und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten	11
2.2 Tiere	12
2.3 Pflanzen.....	12
2.4 Fläche	13
2.5 Boden	14

2.6 Wasser.....	14
2.7 Luft	15
2.8 Klima.....	15
2.9 Landschaft.....	16
2.10 Biologische Vielfalt.....	17
2.11 FFH- und Vogelschutzgebiete	17
2.12 Mensch und seine Gesundheit.....	17
2.13 Bevölkerung	18
2.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe	19
2.15 Sachgüter	19
2.16 Immissionen / Emissionen	19
2.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser.....	20
2.18 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
2.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne	21
2.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.....	21
2.21 Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.2 bis 2.20	23
2.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB	24
2.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB	24
2.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB.....	24
2.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.....	24
2.26 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	24
3 Zusätzliche Angaben	25
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung	25
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	25
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	25

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich der Gummersbacher Innenstadt, angrenzend an den Ortsteil Windhagen und westlich der Straße „Kaiserstraße“.

Das Ziel der Änderung ist in erster Linie die Anpassung der Darstellungen an die heutigen städtebaulichen Ziele für diesen Bereich und die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bestand. Eine gewerbliche Nutzung über die in „Gemischten Bauflächen“ zulässigen Nutzungen hinaus ist an dieser Stelle zukünftig nicht mehr städtebauliches Ziel.

Wesentliche Zielsetzungen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Änderung der „Gewerblichen Bauflächen“ und der „Wohnbauflächen“ zu „Gemischten Bauflächen“
- Reduzierung der Wohnbaufläche im nördlichen Bereich und Neudarstellung einer Waldfläche

Für einen Teil des Geltungsbereiches ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 309 „Windhagen - Kaiserstraße“ und für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ und für die Teilaufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Windhagen“ gefasst werden.

1.2 Beschreibung der Darstellungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zur Umsetzung des Planungszieles nachfolgende Darstellungen:

1.3 Änderung der dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ und der „Wohnbauflächen“

Die Darstellungen der bisher „Gewerblichen Bauflächen“ und die südlich angrenzenden „Wohnbauflächen“ an der Straße „Kaiserstraße“ werden geändert. Der gewerblich dargestellte Bereich wird aufgrund der tatsächlichen Nutzung und aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 309 „Windhagen - Kaiserstraße“ geändert. Der Bereich soll künftig als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt werden.

Die hier ursprünglich vorgesehene gewerbliche Entwicklung entlang der Straße „Kaiserstraße“ ist an dieser Stelle heute städtebaulich nicht mehr sinnvoll. Die vorhandenen Nutzungen, insbesondere der vorhandene Großhandelsbetrieb, sind auch in einem zukünftigen Mischgebiet zulässig.

Die bisherigen „Wohnbauflächen“ an der Straße „Kaiserstraße“ Nr. 161 bis 175 sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“, 4. Änderung „Windhagen“ als „Mischgebiet“ festgesetzt. Die Darstellung der „Wohnbauflächen“ wird in „Mischbaufläche“ geändert.

1.4 Korrektur der Grenzen zwischen „Flächen für die Wald“ und „Wohnbauflächen“

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes wird die Grenze zwischen den „Flächen für Wald“ und „Wohnbauflächen“ geändert. Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die tatsächlich vorhandene Nutzung. Die unbebauten „Wohnbauflächen“ im rückwärtigen Bereich der Häuser in der Straße „Kaiserstraße“ Nr. 5 bis 11 werden entsprechend der tatsächlichen Nutzung als „Flächen für Wald“ dargestellt. Eine bauliche Nutzung mit Wohngebäuden ist an dieser Stelle aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Windhagen“ derzeit nicht zulässig und nicht städtebauliches Ziel.

1.5 Kennzeichnung einer Bodenbelastung

Im Plangebiet befindet sich eine eingetragene Altlast-Verdachtsfläche der ehemaligen Firma „Merit“ bzw. Firma „Delphi“. Die vorliegende Gefährdungsabschätzung ist vom Umfang und unter der Annahme einer zukünftigen gewerblichen Nutzung erstellt worden. Die Abschlussdokumentation zu den bereits erfolgten Rückbaumaßnahmen steht noch aus.

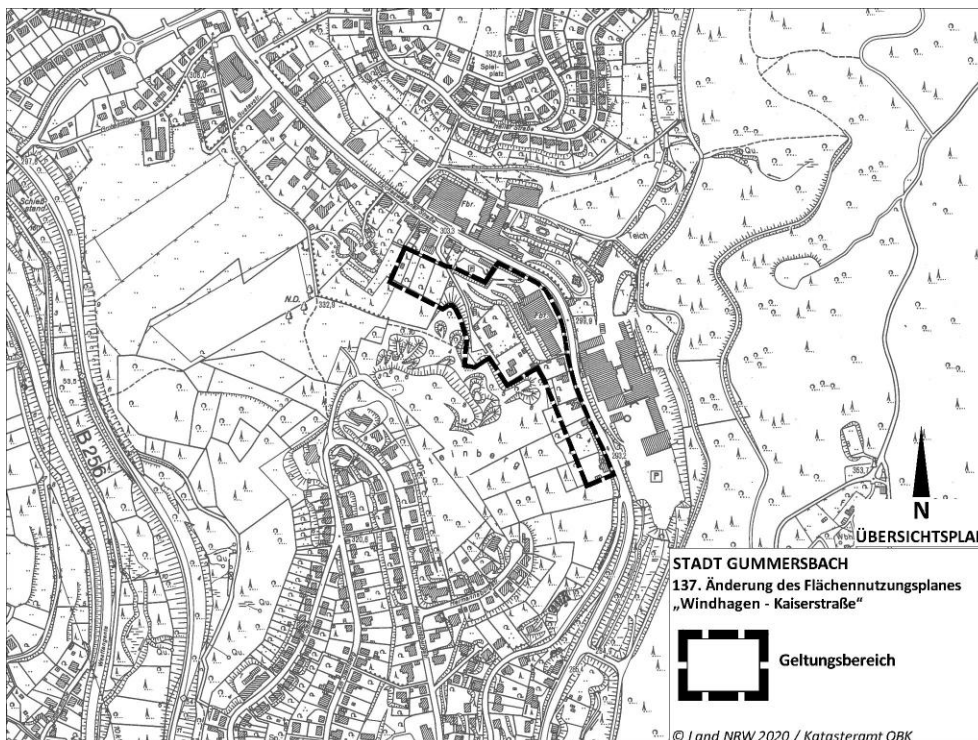
Der Bereich der Altlast-Verdachtsfläche wird in Abstimmung mit dem Umweltamt des Oberbergischen Kreises als Kennzeichnung (gem. § 5 Abs. 3 BauGB) „Bodenbelastung“ gekennzeichnet. Der betroffenen Bereich ist derzeit räumlich nicht abgrenzbar. Daher erfolgt eine symbolisch punktförmige Kennzeichnung, die die erforderliche „Warnfunktion“ ausreichend erfüllt.

1.6 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach-Kaiserstraße“ liegt zwischen der Gummersbacher Innenstadt und dem Ortsteil Windhagen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die vorhandene Kaiserstraße an, die im weiteren Verlauf in die „Hückeswagener Straße“ übergeht und die östliche Grenze des Plangebietes bildet.

Im Anschluss an das Plangebiet befindet sich in östlicher Richtung das Gewerbegebiet an der Straße „Kaiserstraße“ und im Süden die Wohnbebauung am Steinberg. Weiter nördlich befinden sich weitere gewerblich genutzt Grundstücke und es setzt sich der Ortsteil Windhagen fort. Im Westen befinden sich kleinteilige Wohnbauflächen.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.7 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 2,7 ha (26.940 qm) auf.

Nutzung	Bisherige Darstellung (in ha)	Geplante Darstellung (in ha)
Wohnbauflächen	ca. 1,3	-
Gemischte Bauflächen	-	ca. 2,1
Gewerbliche Bauflächen	ca. 1,4	-
Waldflächen	-	ca. 0,6
Gesamt	2,7	2,7

1.8 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 2,7 ha
außerhalb des Plangebietes: 0,0 ha

1.9 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen, Normen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Umweltbericht werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

1.9.1 Tiere

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. (**BNatSchG** und **LNatSchG NRW**)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**BWaldG** und **LFoG**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (**WHG**)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. (**LWG**)

1.9.2 Pflanzen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: (**BauGB, BNatSchG, BWaldG, LFoG, LNatSchG NRW, WHG** und **LWG**) siehe Tiere

1.9.3 Fläche

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundes-Bodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (**BauGB**)

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (**BBodSchG** und **LBodSchG**)

1.9.4 Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundes-Bodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: (**BauGB, BBodSchG** und **LBodSchG**) siehe Fläche

1.9.5 Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere.

(**WHG** und **LWG**) siehe Tiere

1.9.6 Luft

Fachgesetze,
allgemeine
Verwaltungsvo
rschriften,
Richtlinien:

Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u. a. 22., 33. u. 39.), Geruchsimmissions-Richtlinie, Landes-Immissionsschutz-gesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, VDI-Richtlinie, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere.

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. (**BImSchG** und **LImSchG**)

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. (**TA Luft**)

(**VDI 3894** und **GIRL**), Ziele wie oben
(22. u. 33. **BImSchV**), s. **BImSchG**

1.9.7 Klima

Fachgesetze,
allgemeine
Verwaltungsvo
rschriften:

Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, ...

Zielaussagen: (**BauGB**) siehe Tiere
(**BNatSchG**, **BWaldG**, **LNatSchG NRW** und **LFoG**) siehe Tiere
(**BImSchG** und **TA Luft**) siehe Luft

1.9.8 Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, ...

Zielaussagen: (**BauGB**) siehe Tiere
(**BNatSchG**, **BWaldG**, **LFoG** und **LNatSchG NRW**) siehe Tiere

1.9.9 Biologische Vielfalt

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ...

Zielaussagen: (**BauGB** und **BNatSchG**) siehe Tiere

Ziel ist es, sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, einschließlich ihrer Eier, Nester und Lebensräume zu schützen, zu bewirtschaften und zu regulieren und die Nutzung dieser Arten zu regeln. (Richtlinie 79/409/EWG)

Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag

Geltung hat, beizutragen. (Richtlinie 92/43/EWG)

1.9.10 FFH- und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze, Baugesetzbuch, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Richtlinien: Habitat-Richtlinie), ...

Zielaussagen: (BauGB); siehe Tiere
(Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 79/409/EWG) siehe Biologische Vielfalt

1.9.11 Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze, Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze, allgemeine
allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.
Verwaltungsvorschriften,
Richtlinien:

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (BauGB)

1.9.12 Bevölkerung

Fachgesetze, Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze, allgemeine
allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.
Verwaltungsvorschriften,
Richtlinien:

Zielaussagen: (BauGB) siehe Mensch und seine Gesundheit

1.9.13 Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG)

1.9.14 Immissionen / Emissionen

Fachgesetze, Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung zur Durchführung des Bundes-
allgemeine Immissionsschutzgesetzes (u. a. 16., 18., 22., 23. u. 33.), DIN-Normen, Geruchsimmisions-Richtlinie,
Verwaltungsvorschriften, Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI), Technische Anleitung zum Schutz
rschriften, gegen Lärm, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, VDI-Richtlinie, ...
Richtlinien und
DIN-Normen:

Zielaussagen: (BauGB, BImSchG, BImSchV 22. u. 33., GIRL, TA Luft, VDI 3471 und 3472), siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. (TA Lärm)
Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. (16. BImSchV)
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen. (18. BImSchV)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen.
Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige

schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. (DIN 18005)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")

1.9.15 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. (**KrWG** und **LAbfG**)

(**WHG** und **LWG**) siehe Tiere

1.9.16 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (**EEG**)

1.9.17 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW

Zielaussagen: Landschaftsschutzgebiete sind entsprechend § 26 Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, ins-besondere in Bezug auf den Naturhaushalt, die Nachhaltigkeit, bestimmte Lebensräume, die Bedeutung der Landschaft und die Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG NRW**) stellen Landschaftspläne die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität rechtsverbindlich dar.

1.9.18 Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung), Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. (**BImSchG** und **LImSchG**)

Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. (Richtlinie 2011/92/EU)

Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. (Richtlinie 2012/18/EU)

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor.
Zielaussage: Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe geordnet.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zu zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
- e) eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

2.1 Bau- und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

- a) Im Plangebiet der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes sind bebaute und unbebaute Flächen vorhanden. Auf der derzeitigen und zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können sich Nutzungsänderungen, Abrissarbeiten oder bauliche Veränderungen im Bestand ergeben, welche schon vor der Änderung des Flächennutzungsplanes zulässig waren. Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar und es kann zu Nutzungsänderungen, Abrissarbeiten oder baulichen Veränderungen im Rahmen der zulässigen Nutzung im Plangebiet kommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen für den Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben (einschließlich der Abrissarbeiten) im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung für den Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben (einschließlich der Abrissarbeiten).
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die durch den Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben (einschließlich der Abrissarbeiten) ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.2 Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 30.06.2020 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.
Ein Teil des Plangebietes ist durch Wohnbebauung geprägt. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen der Bebauung eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans werden einige Bereiche, die bisher als Wohnbauflächen dargestellt waren, zukünftig als Flächen für den Wald dargestellt. Es handelt sich dabei um Flächen, die auch bisher nicht bebaubar gewesen wären. Zum Teil sind die Grundstücke im Plangebiet bereits bebaut, zum Teil handelt es sich um Baulücken, die auch bisher schon bebaubar gewesen wären. Die mögliche Bebauung der vorhandenen Baulücken kann eine geringfügige Reduzierung des Lebensraumes der Tierwelt zur Folge haben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die möglicherweise hiervon betroffenen Individuen auf den im Umfeld der potenziellen Vorhabenflächen vorhandenen und natürlichen Ersatz ausweichen können.
Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Rücknahme von „Wohnbauflächen“ zugunsten der „Flächen für Wald“ ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Tiere“. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe in die Lebensräume planungsrelevanter Arten vorbereitet. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung war auch schon vor der Änderung zulässig.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.3 Pflanzen

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 30.06.2020 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben.

Potenziell natürliche Vegetation ist der artenarme Hainsimsen – Buchenwald, eine großflächige, im Hügel- und Bergland bis 500 m ü. NN auf Grauwacke, Sandstein und Tonschiefer namentlich im Rheinischen Schiefergebirge vorkommende Vegetationsform. Das Plangebiet ist jedoch überwiegend bebaut. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen der Bebauung eingestellt hat und im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Die neuen Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sind in erster Linie Korrekturen, die sich am tatsächlichen Bestand orientieren. Die Schließung vorhandener Baulücken, die naturgemäß zu einer Reduzierung des Lebensraumes für die Pflanzenwelt führt, war auch bisher schon möglich. Durch die geänderten Darstellungen sind somit keine Auswirkungen auf die bestehenden Lebensräume für Pflanzen verbunden.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Pflanzen“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Rücknahme von „Wohnbauflächen“ zugunsten der „Flächen für Wald“ ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Pflanzen“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.4 Fläche

- a) Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 2,7 ha und ist größtenteils bebaut und anthropogen verändert. Besonderheiten sind nicht erkennbar. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten, die durch die Fläche des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Fläche“ im Rahmen der zulässigen Nutzung. Die Flächeninanspruchnahme auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird sich nicht verändern.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Rücknahme von „Wohnbauflächen“ zugunsten der „Flächen für Wald“ ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Fläche“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.5 Boden

- a) Das Oberbergische Bergland besitzt eine regelhafte, überwiegend vom Relief gesteuerte Bodenlandschaft. Der Ton-, Schluff- und Sandstein ist auf den zumeist bewaldeten Kuppen und Hanglagen zu flachgründigen Braunerden verwittert. Es finden sich auch schluffige Lehmböden mit meist geringer Sorptionsfähigkeit und geringer nutzbarer Wasserkapazität. In Oberhang- und Mittelhanglagen mit Hang- und Hochflächenlehmen sind Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden mittlerer, z.T. geringer Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität verbreitet.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist im Plangebiet der Bodentyp Braunerde anzutreffen. Dieser Bodentyp wird als sehr schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt. Die Böden wurden durch die Bebauung und Geländeanschlüpfungen weitgehend anthropogen überformt und weisen eine erheblich gestörte Kapillarität auf. Insbesondere der gewerblich genutzte Bereich weist eine starke Überformung durch Terrassierung und das Anlegen von Wegen auf. Die Schutz-, Regulations- und Pufferwirkungen des Bodens sowie seine Nutzfunktion sind so über die Jahre erheblich vermindert worden. Sie sind daher heute gegenüber einer Inanspruchnahme als eher gering empfindlich einzustufen.

Im Plangebiet befindet sich eine eingetragene Altlast-Verdachtsfläche der ehemaligen Firma „Merit“ bzw. Firma „Delphi“. Die vorliegende Gefährdungsabschätzung ist vom Umfang und unter der Annahme einer zukünftigen gewerblichen Nutzung erstellt worden. Die Abschlussdokumentation zu den bereits erfolgten Rückbaumaßnahmen steht noch aus. Am nordwestlichen Rand außerhalb des Plangebietes liegt eine weitere Altlast-Verdachtsfläche. Es handelt sich hierbei um den Hangbereich einer ehemaligen städtischen Hausmülldeponie. Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar und es kann zu einer Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Plangebiet kommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Rücknahme von „Wohnbauflächen“ zugunsten der „Flächen für Wald“ ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Boden“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.6 Wasser

- a) Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld sind keine Wasserflächen oder Fließgewässer vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Wasser“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Wasser“. Es werden keine neuen Eingriffe in den Wasserhaushalt vorbereitet.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.7 Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen für das Plangebiet nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die „Luft“ des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Luft“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Luft“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Luft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.8 Klima

- a) Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden geprägt durch den atlantisch bestimmten Klimaeinfluss. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“

nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich des Klimas im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung für das Klima.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Klimas, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.9 Landschaft

- a) Das Plangebiet gehört zum Oberagger- und Wiehl-Bergland, ein in der Großlandschaft Süderbergland gelegenes Bergland. Kennzeichnend für diesen Landschaftsraum sind Höhen mit überwiegend zwischen 300 und 400 m ü. NN, ein feuchtkühles Klima und ein ständiger Wechsel zwischen bewaldeten Rücken, Kuppen und Talhängen sowie grünlandwirtschaftlich genutzte flachwellige bis fast ebene Hochflächen. Das Oberbergische Bergland weist ein charakteristisches Nutzungsgefüge auf, das aus bewaldeten Hangzonen und Intensiv-Grünland auf den flach reliefierten Hochflächen, durchsetzt von einem dichten Netz von Kleinsiedlungen und Weilern, besteht.
Das Gelände im Plangebiet fällt von Südwesten nach Nordosten hin ab. Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich der höchste Punkt im Plangebiet. Dort befinden sich Wohngebäude und Grünstrukturen mit Fichtenbestand und Laubbäumen. Die Straße „Hückeswagener Straße“ begrenzt das Plangebiet von Nordwesten nach Südosten verlaufend und ist gleichzeitig die niedrigste Stelle im Plangebiet. Das Plangebiet ist überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt und durch menschlichen Einfluss überformt. Prägende Elemente für das Landschaftsbild sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Landschaft“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Landschaft“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.10 Biologische Vielfalt

- a) Das Plangebiet ist zum Teil bebaut und umgeben von anthropogen genutzten Flächen. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt. Die Bereiche ohne bauliche Strukturen
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für die „Biologische Vielfalt“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Rücknahme von „Wohnbauflächen“ zugunsten der „Flächen für die Forstwirtschaft“ ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung der biologischen Vielfalt.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.11 FFH- und Vogelschutzgebiete

- a) Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für die „FFH- und Vogelschutzgebiete“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- f) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Rücknahme von „Wohnbauflächen“ zugunsten der „Flächen für die Forstwirtschaft“ ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung der „FFH- und Vogelschutzgebiete“.
- b) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- c) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- d) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die „FFH- und Vogelschutzgebiete“ haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.12 Mensch und seine Gesundheit

- a) Für den Menschen verändern sich in Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Verfahren werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern die Art der Nutzung von bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans

dargestellten Bauflächen verändert. Die überwiegenden Flächen innerhalb des Plangebietes werden heute baulich genutzt.

Durch die geplante Reduzierung der potenziellen Störintensität der zukünftigen Bauflächen sind mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Planung nicht zu erkennen. Diese beinhalten eine Reduzierung der „Wohnbauflächen“ zugunsten der „Flächen für die Forstwirtschaft“ und die Änderung von „Gewerblichen Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ in „Gemischte Bauflächen“. Durch die Einhaltung von Grenzwerten im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dieser Belang für das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ berücksichtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar und es kann zu einer Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Plangebiet kommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.13 Bevölkerung

- a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Die Zahl der betroffenen Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird sich nicht verändern und es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Bevölkerung“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Bevölkerung“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Bevölkerung“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe

- a) Im Plangebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen bekannt. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Eigentümer der Fläche ist die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen überplant. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Kulturgüter / Kulturelles Erbe“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Kulturgüter oder das kulturelle Erbe haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.15 Sachgüter

- a) Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form von Grundstückswerten sowie Gebäudebestand. Sonstige Sachgüter, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Sachgüter“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Sachgüter“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Sachgüter haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.16 Immissionen / Emissionen

- a) Auf das Plangebiet wirken die Immissionen der angrenzenden Nutzungen ein, insbesondere Verkehrsimmissionen der Straße „Kaiserstraße“ und die der angrenzenden Gewerbetriebe. Im Plangebiet, insbesondere entlang der Straße „Kaiserstraße“ befinden sich für ein Mischgebiet typische Nutzungen von denen keine für ein Mischgebiet untypischen

Emissionen ausgehen. Durch die Einhaltung von Grenzwerten im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dieser Belang berücksichtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich der Immissionen und Emissionen im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Die Änderung der Nutzung im Rahmen der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bezüglich der Immissionen und Emissionen zur Folge.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Immissionen oder die Emissionen haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser

- a) Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird dem Mischwasserkanal in der Straße „Hückeswagener Straße“ zugeleitet. Das Regenwasser wird in den Bach „Gummersbach“ eingeleitet. Der Bereich ist Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Gummersbach und der Kläranlage Rospe zugeordnet.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abfallentsorgung, die Abfallerzeugung oder die Abwasserbeseitigung.
- b) Die Änderung der Nutzung im Rahmen der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bezüglich der Abfallentsorgung, der Abfallerzeugung oder der Abwasserbeseitigung zur Folge.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf den Abfall, die Abfallerzeugung oder das Abwasser haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.18 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Im Rahmen der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Einsatz von erneuerbaren Energien und zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen. Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie werden durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen und auch zukünftig nicht ausgeschlossen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Einsatz von erneuerbaren Energien oder den sparsamen Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie.

- b) Bei Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Anforderungen an den Einsatz von erneuerbaren Energien oder den sparsamen Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf erneuerbare Energien oder die sparsame und effiziente Nutzung von Energie haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne

- a) Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach - Marienheide“, die keine Schutzausweisungen für das Plangebiet festsetzt.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Landschaftsschutzpläne oder sonstigen Pläne.
- b) Bei Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf Landschaftspläne oder sonstige Pläne.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf Landschaftsschutzpläne oder sonstige Pläne haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind

- b) Die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind, ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird. Auf der derzeitigen und zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können sich Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen im Bestand ergeben, welche schon vor der Änderung des Flächennutzungsplanes zulässig waren.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftqualität.

- c) Bei Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.
- d) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- e) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- f) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind, haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.21 Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.2 bis 2.20

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzgebiete	Mensch und seine Gesundheit	Bevölkerung	Kulturgüter / kulturelles Erbe	Sachgüter
Tiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pflanzen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fläche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Boden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasser	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Luft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Klima	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biologische Vielfalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
FFH- und Vogelschutzgebiete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mensch und seine Gesundheit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bevölkerung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kulturgüter / kulturelles Erbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachgüter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Es liegt keine Wechselwirkung vor (siehe Text)

Es liegt eine Wechselwirkung vor (siehe Text)

W

2.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da das Plangebiet überwiegend bebaut ist, findet die Bodenschutzklausel in diesem Bauleitplanverfahren keine Anwendung. Durch die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“, die bisher als „Wohnbauflächen“ dargestellt waren, werden keine zusätzlichen Möglichkeiten der Bebauung geschaffen. Diese Flächen waren bisher schon nach dem Planungsrecht der rechtskräftigen Bebauungspläne bebaubar. Die bisher dargestellten und nicht baulich nutzbaren „Wohnbauflächen“ werden zugunsten der „Flächen für die Forstwirtschaft“ zurückgenommen.

2.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

2.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden, die bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu bewältigen wären.

2.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2.26 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB nicht erforderlich.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach - Kaiserstraße“ zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens erkennbar geworden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich der Gummersbacher Innenstadt, angrenzend an den Ortsteil Windhagen und westlich der Kaiserstraße. Für einen Teil des Geltungsbereiches soll parallel der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 309 „Windhagen - Kaiserstraße“ und die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Windhagen“ gefasst werden.

Das Ziel der Änderung ist in erster Linie die Anpassung der Darstellungen an die heutigen städtebaulichen Ziele für diesen Bereich und die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bestand. Eine gewerbliche Nutzung über die in „Gemischten Bauflächen“ zulässigen Nutzungen hinaus ist an dieser Stelle zukünftig nicht mehr sinnvoll.

Wesentliche Zielsetzungen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Änderung der „Gewerblichen Bauflächen“ und der „Wohnbauflächen“ zu „Gemischten Bauflächen“
- Reduzierung der Wohnbaufläche im nördlichen Bereich und Neudarstellung einer Waldfläche

Es handelt sich um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung, durch das keine unmittelbaren Eingriffe ausgelöst werden. Darüber hinaus wird durch die geplante Änderung nur die Art der bisher ohnehin bereits im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzung geändert.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sind deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Stadt Gummersbach
Ressort Stadtplanung
i.A.

Backhaus
Ressortleitung Stadtplanung

Ort und Datum